

Kosten im Zivilprozess

weitere sonstige Gebühren

Gebühr im Verfahren über eine „Gehörsrügen“:

§ 321a
ZPO

- Art. 103 Abs. 1 GG: jedermann hat vor Gericht Anspruch auf rechtliches Gehör
- Sieht die Partei ihr Grundrecht verletzt, hat sie unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Gehörsrügen einzureichen (§ 321 a ZPO).

Gebühr: KV-Nr. 1700 GKG (Festgebühr)

Kosten im Zivilprozess

weitere sonstige Gebühren

Fälligkeit/Höhe der Gebühr

- Die Gebühr kann in allen gerichtlichen Verfahren entstehen und wird gem. § 6 II GKG erst mit der Entscheidung fällig (=Aktgebühr).
- Sie beträgt 72,- € und entsteht nur, wenn die Rüge in **vollem Umfang zurückgewiesen oder verworfen** wird.
- Wird der Rüge auch nur teilweise stattgegeben, entsteht die Gebühr **nicht**.
- keine Vorauszahlungspflicht, da nicht in § 12 GKG aufgeführt

Gebühr
72 EUR

Kostenschuldner

mit Entscheidung der Entscheidungsschuldner (§ 29 Nr. 1 GKG)

..auch ein
schon
bekannter
§

Selbständiges Beweisverfahren („Beweissicherungsverfahren“)

- „Beweissicherung“ § 485 ZPO – dient der Sicherung von Beweismitteln
- findet während oder außerhalb eines Streitverfahrens statt (meist im Vorfeld)
- Ist die Hauptsache (noch) nicht anhängig, kann der Antragsgegner nach Beendigung der selbständigen Beweisaufnahme die Fristsetzung zur Klageerhebung gem. § 494 a ZPO verlangen.
- Die spätere Kostenentscheidung in der Hauptsache gilt dann auch für das selbständige Beweisverfahren (das muss nicht explizit in der Kostenentscheidung erwähnt werden), so dass die Schluss-KR in der H-Akte ggf. zu berichtigen ist (bis zur Kostenentscheidung in der Hauptsache galt dort Antragstellerhaftung).

§ 485
ZPO

Kosten im Zivilprozess

weitere sonstige Gebühren

Fälligkeit / Gebühr

- mit Antragseingang, § 6 I S. 1 Nr. 1 GKG
- Gebühr: 1,0 Verfahrensgebühr nach **KV-Nr. 1610 GKG**
- richtet sich nach dem Gegenstandswert („Wertgebühr“ - § 34 GKG)

=> Streitwert wird grundsätzlich vom Gericht festgesetzt!

- entsteht unabhängig davon, in welcher Instanz das Beweisverfahren betrieben und ob später oder zeitgleich ein Hauptsacheverfahren durchgeführt wird
- **kann sich weder ermäßigen, noch wegfallen oder angerechnet werden**
- keine Vorauszahlungspflicht, da **nicht in § 12 GKG aufgeführt**

KV-Nr.
1610

Gebühr: KV-Nr. 1610 GKG